



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

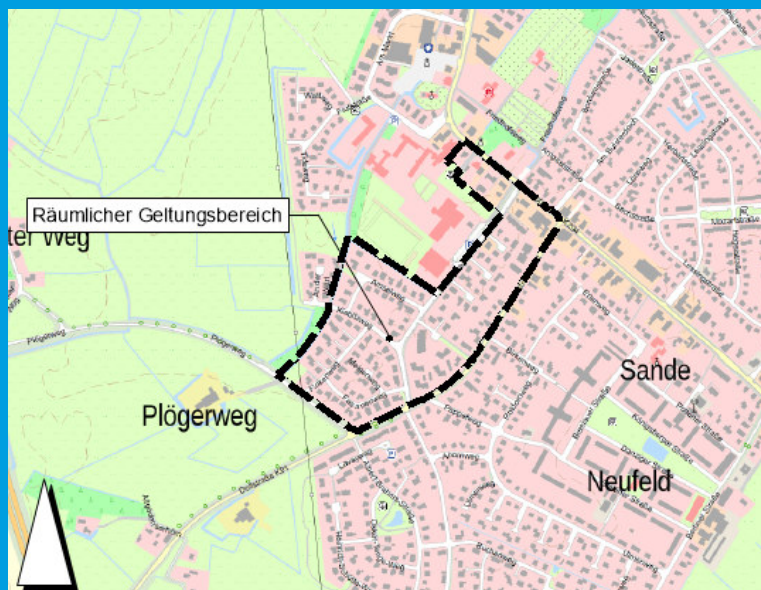
INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

8. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „BRAHMS – LÜHRS“

Begründung

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Gemeinde Sande



PROJ.NR. 12668 | 16.03.2026

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Brahms – Lührs“

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen der Planaufstellung	4
1.1.	Planungsanlass und -ziele	4
1.2.	Räumlicher Geltungsbereich	4
1.3.	Aufstellungsbeschluss und Planverfahren nach § 13 BauGB	5
1.4.	Rechtsgrundlagen	6
2.	Planerische Vorgaben	7
3.	Inhalt der 8. Änderung des Bebauungsplanes	7
3.1.	Bestehendes Baurecht.....	7
3.1.1.	Allgemeines Wohngebiet (WA)	7
3.1.2.	Mischgebiet (MI)	8
3.2.	Reines Wohngebiet (WR)	8
3.3.	Zukünftiges Baurecht.....	8
3.3.1.	Allgemeines Wohngebiet (WA)	8
3.3.2.	Mischgebiet (MI)	9
3.4.	Reines Wohngebiet (WR)	9
3.5.	Unveränderte Festsetzungen	10
4.	Oberflächenentwässerung	10
5.	Nachrichtliche Übernahmen	10
6.	Erschließung	10
6.1.	Versorgung	10
6.2.	Leitungen	11
7.	Hinweise	11
7.1.	Bodenfunde	11
8.	Belange von Natur und Landschaft.....	12
9.	Eingriffsregelung.....	12
10.	Artenschutzrechtliche und FFH – Vorprüfung.....	12
11.	Verfahrensvermerke.....	12

1. Grundlagen der Planaufstellung

1.1. Planungsanlass und -ziele

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung beschlossen, die Überarbeitung von ca. 20 Bebauungsplänen einzuleiten, um Ferienwohnungen in diesen Bereich zukünftig zuzulassen.

Davon betroffen sind überwiegend Allgemeine Wohngebiete (WA) und untergeordnet Mischgebiete (MI) sowie Reine Wohngebiete (WR). Bei der dort geltenden Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und in Verbindung mit dem von der Gemeinde bspw. festgesetztem Ausschuss von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben (Allgemeines Wohngebiet), sonstige Gewerbebetriebe (Mischgebiet) und ausnahmsweise zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Reines Wohngebiet) sind die Ferienwohnnutzung nicht zulässig.

Erst mit der aktuellen Baunutzungsverordnung, die seit Mai 2017 im § 13 a BauNVO die Zulassung von Ferienwohnungen regelt, wird festgelegt, dass *„Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), (...) in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach (...) § 4 Abs. 3 Nr. 2 (...) und zu den sonstigen Gewerbebetrieben (...) § 6 Abs. 2 Nr. 2 (...) gehören. Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den (...) kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 gehören“*.

Somit erfüllt eine Neufestsetzung der Allgemeinen Wohngebiete (WA), Mischgebiete (MI) und Reines Wohngebiet (WR) mit Anwendung der aktuellen BauNVO und ohne Ausschluss der v. g. Gewerbebetriebe und den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes das gemeindliche Ziel zur Zulassung von Ferienwohnungen.

Es ist eine Überarbeitung für den Bebauungsplan Nr. 5 „Brahms – Lührs“ geplant. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Brahms – Lührs“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

1.2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans liegt in der Gemeinde Sande. Das Plangebiet ist ca. 13 ha groß.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke:

70/39, 70/56, 70/55, 70/54, 70/52, 70/53, 70/57, 70/58, 70/35, 77/25, 77/24, 77/23, 77/27, 79/7, 77/14, 77/21, 77/20, 77/19, 77/18, 76/7, 76/6, 76/14, 81/11, 81/10, 76/9, 76/10, 76/11, 75/17, 75/16, 75/14, 75/15, 81/9, 75/10, 75/11, 75/12, 75/13, 74/4, 75/8, 74/13, 76/13, 77/15, 70/32, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 74/9, 74/10, 74/17, 74/18, 75/9, 83/2, 85/1, 85/2, 85/6, 86/12, 86/13, 86/14, 86/15, 86/16, 86/17, 140/156, 140/128, 140/153, 140/158, 140/129, 140/126, 140/103, 140/117, 140/114, 140/104, 140/107, 140/105, 140/121, 140/123, 140/124, 140/125, 140/130, 140/159, 140/160, 140/15,

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Brahms – Lührs“

140/14, 140/13, 140/12, 140/11, 140/10, 140/8, 140/1, 140/2, 127/8, 140/3, 140/4, 140/5, 140/155, 140/9, 101/6, 140/24, 140/25, 140/23, 140/22, 140/21, 140/20, 140/19, 140/17, 140/18, 140/33, 140/32, 140/30, 140/31, 140/29, 140/28, 140/27, 140/26, 140/132, 140/157, 140/79, 140/82, 140/78, 140/81, 140/83, 140/85, 140/84, 140/87, 140/86, 140/88, 140/90, 140/92, 140/94, 140/95, 140/93, 140/91, 140/89, 140/77, 140/65, 140/66, 140/67, 140/68, 140/70, 140/69, 140/64, 140/148, 140/146, 140/144, 140/142, 140/140, 140/138, 140/135, 140/54, 140/63, 140/61, 140/60, 140/62, 140/59, 140/58, 140/57, 140/56, 140/55, 140/53, 140/51, 140/52, 140/50, 140/49, 140/48, 140/47, 140/151, 140/150, 140/45, 140/44, 140/43 und 140/42 in der Gemarkung Sande, Flur 2.

Lage und genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3. Aufstellungsbeschluss und Planverfahren nach § 13 BauGB

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 8. Änderung des B-Plans Nr. 5 „Brahms – Lührs“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Da es bei der Planung um die Änderung des bestehenden Bauleitplans geht, welche die Grundzüge der Planung nicht berühren, wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB gewählt.

Neben der Berührung der Grundzüge der Planung ist für das Verfahren weiterhin zu prüfen:

- Ob die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird oder
- Ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB bestehen.
- Ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auch diese Prüfung erfolgte mit dem Ergebnis, dass der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nichts entgegensteht, da die vorgenannten Folgen und Beeinträchtigungen nicht eintreten können. Somit wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB bei dem

- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden kann,

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Brahms – Lührs“

- Der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die nicht öffentliche Auslegung durchgeführt werden kann und
- Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise eine Beteiligung durchgeführt werden kann,

angewendet. Insofern erfolgt die Beteiligung direkt mit dem Entwurf der Bauleitplanung. Weiterhin wird im vereinfachten Verfahren u. a. von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Von einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 12 BauGB wird abgesehen.

1.4. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung wurden die folgenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- g) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG),
- h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
- j) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- k) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
- l) Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- m) Niedersächsisches Landes- Raumordnungsprogramm (LROP),
- n) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Friesland,

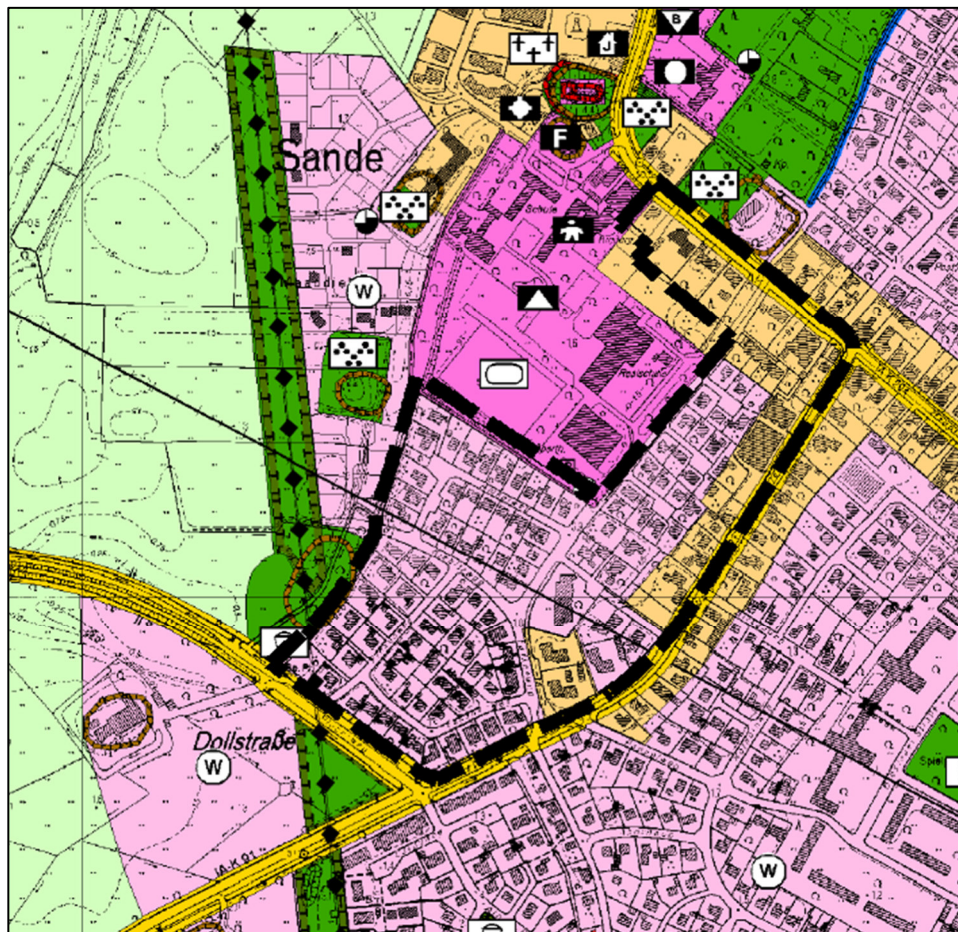
jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2. Planerische Vorgaben

Durch die Änderung sind die Belange von Landesplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung nicht negativ betroffen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht notwendig, da nach wie vor im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet, ein Mischgebiet und ein Reines Wohngebiet festgesetzt wird. Dies entspricht der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Abb. 1: wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich, ohne Maßstab



3. Inhalt der 8. Änderung des Bebauungsplanes

3.1. Bestehendes Baurecht

3.1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA)

Bezüglich der Art der baulichen Nutzung setzt der rechtskräftige Bebauungsplan einschließlich seiner 1. bis 7. Änderung für das Allgemeine Wohngebiet (WA) fest:

Zulässig sind:

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Brahms – Lührs“

1. Wohngebäude

Die von den ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO hat die Gemeinde ausgeschlossen.

3.1.2. Mischgebiet (MI)

Bezüglich der Art der baulichen Nutzung setzt der rechtskräftige Bebauungsplan einschließlich seiner 1. bis 7. Änderung für das Mischgebiet (MI) fest:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO hat die Gemeinde ausgeschlossen.

3.2. Reines Wohngebiet (WR)

Bezüglich der Art der baulichen Nutzung setzt der rechtskräftige Bebauungsplan einschließlich seiner 1. bis 7. Änderung für das Reine Wohngebiet (WR) fest:

Zulässig sind Wohngebäude.

Die ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen gem. § 3 Abs. 3 BauNVO hat die Gemeinde ausgeschlossen.

3.3. Zukünftiges Baurecht

3.3.1. Allgemeines Wohngebiet (WA)

Für den Bebauungsplan Nr. 5 „Brahms – Lührs“, 8. Änderung gilt die BauNVO 1990, in der Fassung vom 13.05.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 die für das Allgemeine Wohngebiet regelt:

Zulässig sind

1. Wohngebäude

Ausnahmsweise zulässig sind

2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gem. § 1 Abs. 6 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3.3.2. Mischgebiet (MI)

Für den Bebauungsplan Nr. 5 „Brahms – Lührs“, 8. Änderung gilt die BauNVO 1990, in der Fassung vom 13.05.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 die für das Mischgebiet regelt:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO wie Vergnügungstätten (im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets) werden gem. § 1 Abs. 6 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3.4. Reines Wohngebiet (WR)

Für den Bebauungsplan Nr. 5 „Brahms – Lührs“, 8. Änderung gilt die BauNVO 1990, in der Fassung vom 13.05.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 die für das Reine Wohngebiet regelt:

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Die gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung wie sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Ablagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke wird gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Erst mit der aktuellen Baunutzungsverordnung, die seit 2017 im § 13 a BauNVO die Zulassung von Ferienwohnungen regelt, wird festgelegt, dass „*Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Hauslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), (...) in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach (...) § 4 Absatz 3 Nummer 2 (...) und sonstige Gewerbebetriebe (...) § 6 Absatz 2 Nummer 4 (...) gehören. Abweichend von Satz 1 können*

Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den (...) kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Abs.3 Nr. 1 gehören.“

Zulässig sind somit sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (Allgemeine Wohngebiet), sonstige Gewerbebetriebe (Mischgebiet) und kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Reine Wohngebiete), die auch gem. § 13 a Ferienwohnungen zulassen.

Die inhaltliche Änderung wird zum Teil textlich vorgenommen (Textbebauungsplan). Die vorliegende Planung enthält keine zeichnerischen Festsetzungen, mit Ausnahme der Flächenfarben für das Allgemeine Wohngebiet und Mischgebiet, um eine Übersicht zu ermöglichen. Dem Text beigelegt wird die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung, um in dieser Hinsicht für Klarheit zu sorgen.

3.5. Unveränderte Festsetzungen

Alle übrigen Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Nachrichtliche Übernahmen des rechtskräftigen B-Planes bleiben unverändert. Für diese gilt die BauNVO in der damaligen Fassung. Sie werden der Übersichtlichkeit halber nicht erneut aufgeführt.

4. Oberflächenentwässerung

Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist auf Grundlage des rechtswirksamen B-Planes für das gesamte festgesetzte Baugebiet gesichert. Da infolge der Planung nur die Art der baulichen Nutzung geändert wird, ist eine Änderung oder Erweiterung der entsprechenden Anlagen nicht notwendig.

5. Nachrichtliche Übernahmen

Die nachrichtlichen Übernahmen des rechtswirksamen B-Planes gelten unverändert fort (s. Kap. 3.3).

6. Erschließung

Es wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zum Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven und der Platzrunde, sowie des Hubschrauberlandeplatzes des Nord- West- Krankenhauses Sanderbusch mit erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Verkehrslärmimmissionen, ausgehend von der K91 sowie von der K294, auf den Geltungsbereich einwirken. Der Straßenbaulastträger der eben genannten Kreisstraßen ist von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die auf die Bauleitplanung zurückzuführen sind, freizustellen.

6.1. Versorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Versorgungsleitungen des OÖVV befinden. Es ist sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut

werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Außerdem sollte bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400 -1 geachtet werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH befindet. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

6.2. Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet sich eine 110 -kV – Hochspannungsfreileitung von Avacon Netz GmbH befindet. Hier werden die Sicherheitsabstände zu der 110- kV- Hochspannungsfreileitung „Varel – Roffhausen“ durch die DIN EN 50341-1 geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 100 – kV – Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Für Bebauungen im Leitungsschutzbereich von 110 – kV- Hochspannungsleitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bebauungen, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind.

7. Hinweise

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 30.01.1990 (BGBl. I. S. 132), in der Fassung vom 13.05.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I. S. 176).

7.1. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für Ihren Schutz ist

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Brahms – Lührs“

Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Alle übrigen Hinweise des rechtskräftigen B-Planes bleiben unverändert, da hier keinerlei Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht. Sie werden der Übersichtlichkeit halber nicht erneut aufgeführt.

8. Belange von Natur und Landschaft

Durch die vorliegende Änderung des B-Planes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

9. Eingriffsregelung

Die Änderung führt zu keinen geänderten Eingriffen in die zu beachtenden Schutzgüter. Eine Änderung in der Eingriffs- Ausgleich- Bilanzierung ergibt sich nicht, so dass eine weitere Erörterung hier nicht erforderlich ist.

10. Artenschutzrechtliche und FFH – Vorprüfung

Es besteht kein Hindernis für den Planvollzug des geänderten B-Plans.

11. Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Brahms - Lührs“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am _____ die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit dem Entwurf der Begründung § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Gemeinde Sande zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____ mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum _____.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am _____ die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Brahms - Lührs“ als Satzung beschlossen.

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Brahms – Lührs“

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 16.03.2026

i.A. B.A. Sylvia Röben

S:\Sande\12668_B_Plaene_Ferienwohnungen\05_B-Plan\03_Satzung\Begründung\BP
5\2026_03_03_12668_Begr_BP5_S.docx